



AXA Versicherung AG

Spedition Strieder GmbH
Boschstraße 2
35799 Merenberg

Per E-Mail

Postanschrift: Postfach 11 04 01
60039 Frankfurt
Hausanschrift: Lise-Meitner-Str. 4
60486 Frankfurt
Internet: www.AXA.de

Ihre Ansprechpartnerin:

Nicole Busch
Abteilung: Transport-IFK
Telefon: 069-9775-16122
Telefax: 069-9775-44 16319
E-Mail: Nicole.Busch@axa.de

15.06.2011

Speditions-Haftungs-Versicherung Nr. 60 09 00 01119

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne bestätigen wir Ihnen zur Vorlage bei Ihren Auftraggebern, dass bei unserer Gesellschaft eine Speditions-Haftungs-Versicherung unter der o.g. Versicherungsschein-Nummer besteht.

Vertragsablauf ist jeweils der 25.06. eines jeden Jahres; der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag hat sich verlängert bis zum 25.06.2012.

Laufende Beitragszahlung vorausgesetzt, besteht Versicherungsschutz wie folgt:

Versicherte Haftung: Zu Ziffer 3 der AVB Spedition 2002 – Versicherte Haftung - ist vereinbart: Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung nach den Bestimmungen des HGB über das Frachtgeschäft (§§ 407 ff.) für Beförderungen innerhalb der BRD * und nach den Bestimmungen der CMR im internationalen Straßengüterverkehr im EU-Raum einschließlich Schweiz, Norwegen, Liechtenstein. **

Im Fall rechtsgültig getroffener Vereinbarungen über Beförderungen im **innerdeutschen Straßengüterverkehr leistet der Versicherer gemäß § 449 Absatz 2 HGB Ersatz für Verlust und Beschädigung von Gütern mit 40 Sonderziehungsrechten für jedes kg des Rohgewichts der Sendung.*

*** Im internationalen Straßengüterverkehr darf die Entschädigung für Verlust und Beschädigung von Gütern 8,33 Rechnungseinheiten (SZR) für jedes kg Rohgewicht der Sendung nicht übersteigen.*

Begrenzung der Versicherungsleistung:

- 1.1 Schadenfall
Begrenzung der Versicherungsleistung bei gesetzlicher oder vertraglicher Haftung. Die maximale Versicherungsleistung je Schadenfall beträgt je Geschädigten und je Verkehrsvertrag
- 1.1.1 für Frachtverträge:
 - 1.1.1.1 bei Güter- und Güterfolgeschäden 1.250.000 EURO;
 - 1.1.1.2 bei reinen Vermögensschäden 250.000 EURO;



Seite 2 zum Schreiben vom 15.06.2011, betreffend:
Speditons-Haftungs-Versicherung Nr. 60 09 00 01119

- 1.1.2 für Speditonsverträge:
 - 1.1.2.1 bei Güter- und Güterfolgeschäden 1.250.000 EURO;
 - 1.1.2.2 bei reinen Vermögensschäden 250.000 EURO;
- 1.1.3 für Lagerverträge
 - 1.1.3.1 bei Güter- und Güterfolgeschäden 5.000.000 EURO
- 1.1.4 für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht) – unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens – 250.000 EURO
- 1.1.5 auf der Grundlage des Warschauer Abkommens (Ziff. 3.7 u. 3.10) 500.000 EURO;
- 1.1.6 auf der Grundlage des TBL/FBL (Ziff. 3.9 u. 3.10) 500.000 EURO;
- 1.2 Schadenereignis
Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis:

Der Versicherer leistet höchstens 2.000.000 EURO je Schadenereignis. Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen den oben genannten Betrag übersteigen.
- 1.3 Jahresmaximum
 - 1.3.1 Begrenzung der Versicherungsleistung pro Versicherungsjahr
Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres 4.000.000 EURO.
 - 1.3.2 Zusätzliche Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden
In Fällen, bei denen vom Anspruchsteller geltend gemacht wird, dass der Schaden vom Versicherungsnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen leitenden Angestellten durch Leichtfertigkeit und im Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, durch eine Kardinalpflichtverletzung oder durch sog. „grobes Organisationsverschulden“ verursacht worden ist, besteht eine über die unter Ziff. 8.1 (gesetzliche u. vertragliche Regelhaftung) hinausgehende Versicherungsleistung unabhängig vom Schadenfall und -ereignis nur bis maximal 100.000 EURO pro Versicherungsjahr für alle versicherten Verkehrsverträge. (§ 158 b VVG bleibt hiervon unberührt.)

Die Beiträge sind beglichen für die laufende Beitragsperiode bis zum 25.09.2011.

Mit freundlichen Grüßen